

Teilnahmevereinbarung

über die Errichtung einer außeruniversitären Arbeitsstätte (Telearbeitsplatz) zwischen der

Philipps-Universität Marburg, Fachbereich / Einrichtung

(nachstehend Universität genannt)

und

Frau / Herrn

(nachstehend Beschäftigte / Beschäftigter genannt)

geboren am :

(Pers.Nr.)

(Fachbereich / Einrichtung)

wohnhaft

(PLZ, Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

Tel. am Telearbeitsplatz

Vertragsstd./Woche

wird in Ergänzung des Arbeitsvertrages vom

ab

(Beginn der Telearbeit) folgendes vereinbart:

1. Grundlage

Grundlage dieser Teilnahmevereinbarung ist die Dienstvereinbarung über Telearbeit vom 23.10.2004 die auf der Anschlussvereinbarung zwischen der Hessischen Landesregierung und der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft sowie der dbb tarifunion vom 20.06.2003 (StAnz. 28/2003, S. 2748) und dem Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25.06.2003, Az.: I 11 - Telearbeit -, basiert.

Zudem finden die universitären Regelungen unverändert Anwendung, sofern in der Dienstvereinbarung oder dieser Teilnahmevereinbarung ausdrücklich nichts anderes geregelt ist.

2. Häusliche Arbeitsstätte

(1) Die räumlichen Voraussetzungen des Telearbeitsplatzes wurden in einer gemeinsamen Begehung vor Ort durch folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer geprüft:

Der Telearbeitsplatz wurde auf folgenden Standort in der Wohnung der / des Beschäftigten festgelegt:

Aus der in der Anlage 1 beigefügten Skizze des Zimmers, in dem sich der Telearbeitsplatz befindet, kann der Standort ergänzend entnommen werden.

(2) Die / der Beschäftigte ist damit einverstanden, dass aus wichtigem Anlass ggfls. weitere Begehungen möglich sind. Die / der Beschäftigte sichert in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu, dass mögliche Mitinhaberinnen bzw. Mitinhaber der Wohnung mit den weiteren Begehungen ebenfalls einverstanden sind.

(3) Die / der Beschäftigte verpflichtet sich, den Zugang zu seiner Wohnung gemäß Dienstvereinbarung Nr. 2.4 und Nr. 8 zu gewähren.

Weiterhin verpflichtet sich die / der Beschäftigte, ggfls. den Administratoren der Universität zur oder nach Einrichtung der häuslichen Arbeitsstätte nach vorheriger Terminabsprache ein Zugangsrecht zu gewähren, um die erforderlichen Einrichtungs-, Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten vorzunehmen. Die / der Beschäftigte sichert in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu, dass mögliche Mitinhaberinnen bzw. Mitinhaber der Wohnung mit dieser Zugangsregelung einverstanden sind.

3. Auf- und Verteilung der Arbeitszeit

3.1 Arbeitszeitverteilung

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der / des Beschäftigten beträgt **Stunden**. Sie wird wie folgt verteilt:

Wochentag	Arbeitsplatz in der Universität	Telearbeitsplatz
Montag	Stunden	Stunden
Dienstag	Stunden	Stunden
Mittwoch	Stunden	Stunden
Donnerstag	Stunden	Stunden
Freitag	Stunden	Stunden
Summen	Stunden	Stunden

3.2 Erreichbarkeit

Die / der Beschäftigte ist am Telearbeitsplatz zu folgenden Zeiten erreichbar:

Wochentag	Telearbeitsplatz			
	von	bis	von	bis
Montag	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr
Dienstag	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr
Mittwoch	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr
Donnerstag	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr
Freitag	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr

3.3 Arbeitszeitznachweis

Die Erfassung der Arbeitszeit erfolgt am Telearbeitsplatz durch Selbstaufzeichnung; dies gilt auch für den Arbeitsplatz in der Universität, soweit sie dort nicht durch Betätigung des Zeiterfassungssystems festgehalten wird.

3.4 Vertretung

Die / der Beschäftigte wird im Falle des Urlaubs, der Krankheit bzw. in Fällen sonstiger Arbeitsverhinderung vertreten von:

Frau / Herrn

4. Krankheit, Urlaub oder sonstige Arbeitsfreistellung

Hinsichtlich der Meldung eines Krankenstandes, der Inanspruchnahme von Urlaub, Pflege- oder sonstiger Arbeitsfreistellung ergibt sich aufgrund dieser Vereinbarung keine Änderung. Grundlage ist dabei unverändert eine 5-Tage-Woche.

5. Arbeitsmittel

Sämtliche am Telearbeitsplatz kostenlos zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden.

Bei Aufstellung und Betrieb der eingesetzten Arbeitsmittel ist auf die einschlägigen Rechtsvorschriften, universitären Regelungen, bzw. Richtlinien zur technischen Sicherheit und Ergonomie zu beachten. Defekte Geräte sind zur Reparatur in die Universität (Servicestelle) zu bringen. Dabei zusätzlich entstehende Kosten sind den Beschäftigten zu ersetzen.

Notwendige Arbeitsunterlagen können im Einvernehmen mit dem Vorgesetzten an den Telearbeitsplatz mitgenommen werden. Ziffer 5 dieser Vereinbarung ist hierbei zu beachten.

6. Daten- und Informationsschutz

Bei einem Telearbeitsplatz ist auf den Schutz von Daten und Informationen besonders zu achten. Vertrauliche Daten und Informationen sowie Passwörter sind so zu schützen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können.

7. Versicherungsschutz

Teilnehmer an der alternierenden Telearbeit sind Beschäftigte im Sinne des § 2 Abs. 1 Zif. 1 SGBVII und somit am Telearbeitsplatz und bei Wegeunfällen von und zur universitären Arbeitsstätte kraft Gesetzes versichert.

8. Haftung

Die Haftung der Beschäftigten und der in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Berechtigte Besucher haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Auf Antrag der Beschäftigten werden eingetretene Schadensfälle in Zusammenarbeit mit dem Personalrat geregelt.

Im übrigen übernimmt die Universität Schadenersatzansprüche von Dritten, wenn diese berechtigt sind und ursächlich ein Zusammenhang mit dem Telearbeitsplatz in der Wohnung besteht.

Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigten den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

9. Änderung des Telearbeitsverhältnisses bzw. der Teilnahmevereinbarung

(1) Bei Veränderungen der in der Teilnahmevereinbarung bzw. dem Teilnahmebescheid beschriebenen Inhalte ist eine Fortsetzung des Telearbeitsverhältnisses nach erneuter Prüfung und Entscheidung gem. Nr. 2 der Dienstvereinbarung möglich.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Teilnahmevereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(3) Die Teilnahmevereinbarung ist in zwei Exemplaren ausgefertigt. Die / der Beschäftigte hat eine Ausfertigung erhalten.

10. Geltungsdauer und Kündigung der Telearbeit

(1) Diese Teilnahmevereinbarung endet gem. der unter 1. Grundlagen angeführten Anschlussvereinbarung spätestens mit Ablauf des 31.12.2008.

Bis zu diesem Zeitpunkt haben beide Parteien das Recht, auf schriftlichen Antrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats die Teilnahmevereinbarung zu kündigen.

Der / die Beschäftigte kehrt nach Beendigung der Teilnahmevereinbarung an den Arbeitsplatz in der Universität zurück.

(2) Die in der unter 1. Grundlagen angeführten Anschlussvereinbarung (Nr. 11 Beendigung der alternierenden Telearbeit) genannten Rechte zur Beendigung der alternierenden Telearbeit bleiben hiervon unberührt.

(3) Die von der Universität überlassenen Arbeitsmittel sowie die Arbeitsunterlagen sind nach Aufgabe des Telearbeitsplatzes unverzüglich der Universität zur Verfügung zu stellen.

Bei Verstoß gegen Nr. 8 der Dienstvereinbarung erfolgt eine fristlose Kündigung des Telearbeitsverhältnisses, nicht des Dienstverhältnisses bei der Philipps-Universität.

Marburg, den

Philipps-Universität

Beschäftigte/r